

**Benutzungsordnung
für die Sportanlage bei der Pestalozzi-Schule Edingen
vom 17.12.1986**

**§ 1
Allgemeines**

Die Sportanlage bei der Pestalozzi-Schule Edingen steht im Eigentum der Gemeinde Edingen-Neckarhausen. Mit bestandskräftiger Baugenehmigung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis vom 20.12.1981 ist diese Sportanlage vor allem für den Schulsport, aber auch für Zwecke des Freizeitsports, genehmigt worden. Die Gemeinde Edingen-Neckarhausen überlässt daher aufgrund der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung diese Sportanlage unentgeltlich sowohl der Grund- und Hauptschule in Edingen als auch den in Edingen-Neckarhausen ansässigen, gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen und einzelnen Jugendlichen und Freizeitsportlern aus Edingen-Neckarhausen. Die Benutzungsordnung gilt nicht für die mit besonderem Vertrag dem Tennisclub "Grün-Weiß" Edingen e.V. überlassene Tennisanlage und für die Kinderspielplätze.

**§ 2
Benutzungszweck und Nutzungszeiten**

1. Die Benutzung der Sportanlage bei der Pestalozzi-Schule ist außerhalb des Schulsport nur im Rahmen des vereinbarten Zwecks zulässig. Für sportliche Verbands- und Wettkampfveranstaltungen darf die Sportanlage nicht benutzt werden, ausgenommen sind Wettkämpfe von Kindern bis zu 12 Jahren. Um eine geordnete Benutzung der Sportanlage sicherzustellen und im Interesse der Anwohner der Sportanlage überlässt die Gemeinde Edingen-Neckarhausen in der Regel die Sportanlage an die in § 1 aufgeführten Sport- und Jugendorganisationen nur zu folgenden Zeiten:
März bis September 14.00 - 21.00 Uhr, montags bis freitags
Oktober bis Februar 14.00 - 18.00 Uhr, montags bis freitags
samstags 14.00 - 18.00 Uhr
sonntags keine Nutzungszeiten
2. Auf der Spiel- und Sportanlage sind nur die Sportarten zulässig, die nach der Beschaffenheit des Platzes geeignet und aufgrund geltenden Rechts zulässig sind.
3. Die Benutzung der Spiel- und Sportanlage wird nur dem jeweiligen Antragsteller erlaubt. Diesem ist eine Überlassung der Spiel- und Sportanlage an Dritte nicht gestattet.
4. Der Ausschank und Vertrieb von Getränken und Waren bedarf einer besonderen Genehmigung und ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung nicht erlaubt.
5. Auf der Spiel- und Sportanlage sind keine Werbe- und Reklamehinweise oder Tafeln erlaubt.

§ 3 Nutzungsvertrag

Sport- und Jugendorganisationen gem. § 1 haben der Gemeinde rechtzeitig vor der Benutzung dies anzuzueigen und dabei die Art und Dauer der Benutzung mitzuteilen. Die Gemeinde erteilt das Einverständnis den Antragstellern schriftlich. Dabei kann die Gemeinde das Einvernehmen auch unter Auflagen erteilen. Nach Zugang der Einverständiserklärung ist die Benutzung dem/den Antragstellern im Rahmen der erteilten Einverständiserklärung gestattet. Dem/den Antragstellern ist eine Überlassung der Spiel- und Sportanlage an Dritte nicht erlaubt.

§ 4 Haftung

1. Jeder Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde anlässlich und gelegentlich seiner Benutzung entstehen.
2. Die nutzungsberechtigten Vereine und sonstigen Gruppen übernehmen die der Gemeinde obliegende Haftpflicht und insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, mit Ausnahme der Verpflichtung aus § 836 BGB. Sie stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen (einschließlich aller Prozeßkosten) ihrer Mitglieder, Zugehörigen oder Beauftragten, ihrer Bediensteten, der Besucher ihrer Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die diesen aus Anlaß oder gelegentlich der Benutzung oder des Betretens der Sportanlage entstehen.
3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall, daß er selbst in Anspruch genommen wird, auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder deren Beauftragten.
Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für den Verlust oder die Schädigung von eingebrachten Sachen (Sportgeräte, Kleidungsstücke, Wertsachen und dergl.).
4. Jeder Nutzungsberechtigte hat bei Vertragsabschluß oder auf Anforderung jederzeit nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 5 Übungs- und Nutzungsbetrieb, Aufsicht, Sicherheit

1. Die nutzungsberechtigten Vereine haben einen Leiter zu benennen, der für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung verantwortlich ist. Daneben hat der Benutzer einen Unfall- und Hilfsdienst einzurichten.
2. Außerdem sind alle sonstigen, insbesondere sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten.

§ 6 Überlassung von Sportgeräten

Die sportlichen Einrichtungen und die Sportgeräte dürfen nur zu ihrem eigentlichen Zweck verwendet werden.

Sportgeräte werden, soweit vorhanden, kostenlos zur Benutzung überlassen.

Der Benutzer übernimmt die Verpflichtung, diese sorgsam und schonend zu behandeln und sofort nach Gebrauch an den für sie bestimmten Aufbewahrungsplatz zurückzubringen. Für zerstörte, beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte hat der Benutzer Ersatz zu leisten.

§ 7 Schutz von Spielfeldern und Laufbahnen

Die Spielfelder dürfen nur mit Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Für Schäden, die durch Übertretung dieser Anordnung entstehen, haftet der Benutzer auch ohne Verschulden.

§ 8 Abstellen von Fahrzeugen, Rauchen

1. Fahrräder, Kraftfahrzeuge usw. dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden.
2. Das Rauchen in den für die Benutzung überlassenen Wasch- und Umkleieräumen ist verboten.

§ 9 Zustand der Spiel- und Sportanlage, Einrichtung, Geräte

Die Nutzungsberechtigten haben die überlassene Spiel- oder Sportplatzanlage mit ihren Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleidegebäude sowie die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung Edingen-Neckarhausen zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden.

§ 10 Veränderung der Spiel- und Sportanlage

Es ist den Nutzungsberechtigten untersagt, Veränderungen an der überlassenen Spiel- oder Sportplatzanlage sowie ihrer Einrichtungen einschließlich Wasch- und Umkleieräume vorzunehmen. In dringenden Ausnahmefällen kann die Gemeindeverwaltung die schriftliche Einwilligung dazu erteilen, daß der Benutzer die Veränderung auf eigene Kosten selbst vornimmt.

§ 11
Markierung von Spielfeldern, sportliche Anbauten

Die Gemeindeverwaltung Edingen-Neckarhausen entscheidet darüber, mit welchen Materialien Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise Sprung-, Wurf- und Stoßgruben auf- und zuzudecken sowie besondere Einrichtungen aufzubauen sind.

§ 12
Änderung der Benutzungsordnung

Die Gemeinde behält sich die Änderung dieser Benutzungsordnung vor.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tage des Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft

Edingen-Neckarhausen, den 17. Dezember 1986

Herold
Bürgermeister